

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Ediger-Eller vom 10.12.2024**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Umsatzsteuer	4

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.01.2004 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Anlage

Ediger-Eller, 03.01.2025

(DS)

---

Bernhard Himmen  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung | 300,00 €   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte nach Nr. 1   | 200,00 €   |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte nach Nr. 1 als   |            |
| a) Reihengrabstätte   | 2.000,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte  | 900,00 €   |
| 4. Überlassung einer pflegefreien Urnengrabstätte nach Nr. 1                                    | 800,00 €   |

### **II. Gemischte Grabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für eine Beisetzung einer Urne in

- |   |          |
|---|----------|
| a) eine Reihengrabstätte  | 300,00 € |
| b) eine Wahlgrabstätte<br>(in teil-oder vollbelegten Wahlgrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von einer Urne zulässig) | 300,00 € |

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre für |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 750,00 €   |
| ab) eine Doppelgrabstätte  | 1.500,00 € |
| ac) jede weitere Grabstätte (jedoch nur als Tiefgrab)  | 450,00 €   |
| ad) eine Urnenwahlgrabstätte   | 900,00 €   |
| ae) eine Rasengrabstätte als Urnenwahlgrab   | 1.800,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einer späteren Beisetzung für jedes angefangene Jahr für             |            |
| ba) eine Einzelgrabstätte  | 25,00 €    |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 50,00 €    |
| bc) jede weitere Grabstätte (jedoch nur als Tiefgrab)  | 15,00 €    |
| bd) eine Urnenwahlgrabstätte   | 30,00 €    |
| be) eine Rasengrabstätte als Urnenwahlgrab   | 60,00 €    |

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen im Auftrag der Ortsgemeinde Ediger-Eller. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Gebührenschuldner zu erstatten. Soweit Arbeiten von der Ortsgemeinde (z.B. Einsatz Gemeindearbeiter) durchgeführt werden, sind dieser, die ihr in dem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten.

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslage zu erstatten.

#### **VI. Lieferung und Einbau von Bodenplatten**

##### Friedhof in Eller

Herstellung des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale bzw. Tiefbordsteine, Lieferung und Einbau von Bodenplatten sowie Verteilung von Splitt zwischen den Urnengrabreihen

a) Einzelgräber	280,00 €
b) Doppelgräber	560,00 €
c) Urnengräber	240,00 €

#### **VII. Benutzung des Innenbereichs oder der Vorhalle der Leichenhalle**

1. Benutzung der Leichenhalle sowie Vorhalle (pauschal)	50,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle <sup>*)</sup>	50,00 €

<sup>\*)</sup> sofern dies nicht durch die Angehörigen selbst oder deren Beauftragte gereinigt wird.

#### **VII. Umsatzsteuer**

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

#### **Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernhard Himmen, Ortsbürgermeister